

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	14 (1922)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Zur Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung und Subvention der Arbeitslosenkassen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-351665">https://doi.org/10.5169/seals-351665</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Er lehnt jedoch angesichts der misslichen Existenzbedingungen im allgemeinen wie im besondern in Würdigung des Umstandes, dass die Vorkriegslöhne nur ungenügend waren und während der Zeit der Preissteigerungen niemals eine mit der Teuerung Schritt haltende Lohnerhöhung erfolgt ist, jeden weiteren Lohnabbau ab.

Die Vorbedingung jedes Lohnabbaus wäre ein Preisabbau. Heute ist dieser Preisabbau auf nur wenigen Artikeln und in kaum fühlbarer Weise eingetreten. Der Bundesrat selber befürwortet den Preisabbau, seine Massnahmen bewirken jedoch das Gegenteil.

Die Grenzen werden angeblich aus seuchenpolizeilichen Gründen gegen die Viecheinflur gesperrt.

Die Zölle für eine Reihe wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel wurden in unerhörter Weise erhöht.

Durch die Kontingentierung der Einfuhr vieler Massenverbrauchsartikel wird der natürliche Preisabbau aufgehalten.

Dem Zwischenhandel werden väterliche Ermahnungen zuteil, sich mit einer «vernünftigen» Gewinnmarge zu begnügen; der Bundesrat tut jedoch nichts, um seinen Ermahnungen bei den Industriellen, Gewerbetreibenden und Händlern Nachdruck zu verschaffen.

Die Wohnungsmieten sind trotz des Sinkens der Löhne so exorbitant hoch wie in keinem Lande der Welt. Trotzdem geschieht gar nichts, um die Banken zur Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses zu veranlassen.

Die Steuerlasten betragen das Vier- bis Fünffache der Vorkriegszeit. Anstatt Entlastung, sind immer noch grössere Lasten zu erwarten. Unter diesen Umständen muss die Arbeiterschaft jedem Lohnabbau den schärfsten Widerstand entgegensetzen.

Trotz diesen tatsächlich bestehenden Verhältnissen gibt der Bundesrat dem Druck der Reaktion nach und versucht, beim untersten Personal des Bundes einen Lohnabbau durchzusetzen, der im krassem Widerspruch zu den Kosten der Lebenshaltung steht und die Existenz dieses Personals direkt in Frage stellt, um auf diese Weise dem weiteren, unbegründeten Lohnabbau in der Privatindustrie die Wege zu ebnen.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress versichert alle angeschlossenen Organisationen der Arbeiterschaft der Privatbetriebe und des Staatspersonals, die den Kampf gegen den Lohnabbau zu führen gezwungen sind, seiner moralischen und materiellen Unterstützung.

Er fordert die Mitglieder der Gewerkschaften auf, alle Bestrebungen auf politischem Gebiet, die geeignet sind, eine Verbilligung der Lebenshaltung und eine Entlastung der arbeitenden Klassen herbeizuführen, zu unterstützen. Als geeignet hierzu kämen in Betracht:

1. Oeffnung der Grenzen.
2. Aufhebung der Einfuhrkontingentierung.
3. Herabsetzung der Zölle.
4. Festsetzung einer maximalen Gewinnmarge für Artikel des Lebensbedarfs und Kontrolle derselben und Massnahmen gegen die Vertrustung des Handels.
5. Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses.
6. Herabsetzung der Steuern für die niedern Einkommen.
7. Einführung einer Bundessteuer für die hohen Einkommen und die grossen Vermögen und Vermögensabgabe.
8. Getreidemonopol.

Solange diese Forderungen nicht erfüllt sind, muss jeder weitere Lohnabbau energisch bekämpft werden, weil er für die Masse der Arbeiterschaft Sinken der Konsumentenfähigkeit und damit weiteres Elend bedeutet.

## Zur Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung und Subvention der Arbeitslosenkassen.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress vom 27. und 28. Mai 1922 in Bern in Würdigung der langandauernden Arbeitslosigkeit, durch die Zehntausende von Familien von allen Subsistenzmitteln entblösst wurden, stellt fest:

Den unablässigen Bemühungen der Arbeiterschaft war es gelungen, die Bundesbehörden zu der Einsicht zu bringen, dass den Opfern der Weltwirtschaftskrise eine ausreichende Unterstützung zuteil werden müsse. Es wurde der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 erlassen, nach dem jeder aus Kriegsfolge Arbeitslose eine tägliche Unterstützung von 60 und 70 Prozent seines vorher verdienten Lohnes zu beanspruchen hatte. Die Revision dieses Beschlusses vom 29. Oktober 1919 brachte neben einigen Verbesserungen bedeutende Verschlechterungen materieller Natur, die durch eine immer kniffliger werdende Interpretationskunst noch verschärft wurde. Den Verbesserungsanträgen der Konferenzen vom 26. Dezember 1920, in Olten, vom 21. August 1921 und vom 19. März 1922, in Neuenburg und Baden, setzte der Bundesrat seine Beschlüsse vom 30. September 1921 und vom 3. März 1922 entgegen, durch die der «Abbau» der Arbeitslosenunterstützung konsequent weitergetrieben wurde.

Der Gewerkschaftskongress verbindet mit dem schärfsten Protest gegen die Behandlung der Arbeitslosenfürsorge durch den Bundesrat wie durch die Bundesversammlung einen Protest gegen die rücksichtslose und unwürdige Behandlung, die viele Kantons- und Gemeindebehörden den Arbeitslosen insbesondere auch den Ausländern angedeihen lassen.

Der Gewerkschaftskongress erhebt ferner den schärfsten Protest gegen die sog. produktive Arbeitslosenfürsorge, mittels der die unterstützungsberechtigten Arbeitslosen genötigt werden, Notstandsarbeiten für Bund, Kanton und Gemeinden für einen Lohn zu verrichten, der nicht höher ist als die ihnen zustehende Unterstützung. Die Arbeitslosen werden damit zur Sklaverei verurteilt. Der Kongress verlangt die sofortige Aufhebung dieser Praxis.

## Resolution für Notstandsarbeit.

Der Gewerkschaftskongress vom 27. und 28. Mai 1922 in Bern stellt fest:

Die den Notstandsarbeitern ausbezahlten Löhne sind meist weit unter der Grenze dessen, was in den entsprechenden Berufen der Baubranche Geltung hat.

Sie gefährden die Arbeitsbedingungen der im Berufe arbeitenden Bauarbeiter wie der übrigen Berufe, weil sie dem Unternehmer als Richtlinie dienen bei der Durchführung eines rücksichtslosen Lohnabbaues, insbesondere begünstigt durch die Praxis der Behörden, die Notstandsarbeiter an die privaten Unternehmer abzuschieben.

Der Kongress protestiert aufs schärfste gegen diese Praktiken und verlangt entschieden die Schaffung eines für das ganze Gebiet der Schweiz gültigen Normalarbeitsvertrages für Notstandsarbeiter unter Mitwirkung der zuständigen Vertreter der Gewerkschaften, wie er vom Gewerkschaftsbund schon längst gefordert wurde.

Angesichts des speziellen Charakters von Notstandsarbeiten sollen solche nur im Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit ausgeführt werden unter Ausschaltung aller Privataufträge.

